

# MWST Aktuell

Praxis & Rechtsprechung



**Sektion Aargau**

## Ihr Referent



Von Graffenried AG Treuhand  
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
[rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)  
Tel.: 044/ 273 55 55



**VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

**Rolf Hoppler-Liesch**  
Rechtsanwalt / Master of VAT LL.M  
Dozent Master of VAT

## Themen

- FABI und die Neuerungen bei den Privatanteilen
- Änderung der Verordnung der ESTV Saldosteuersätze per 1.1.2015
- Steuerpflicht ausländischer Firmen in der Schweiz wegen der Bezugsteuer
- Steuerpflicht in der EU aufgrund Internetdienstleistungen
- Up-Date Fahrzeugüberlassung an Grenzgänger
- Elektronische MWST-Abrechnung ab Dezember 2014 für Steuerpflichtige
- Rechtsprechung
- Teilrevision Mehrwertsteuergesetz
- Fazit



3

## Einleitung



4



## Privatanteile / FABI



5



## Auswirkungen von FABI HAMO TREUHAND AG

- *Der Arbeitsweg (Distanz Wohnort (= Wald) / Arbeitsort) von EDITH KUNZ beläuft sich auf 35 km. EDITH KUNZ darf das Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg nutzen.*
- *HANNI MOSER wohnt am Sitz der HAMO TREUHAND AG und benötigt das Geschäftsfahrzeug daher nicht für den Arbeitsweg.*
- *Zu den Geschäftsfahrzeugen ist Folgendes bekannt:*

<i>Audi (H. MOSER)</i>	<i>Leasingvertragspreis, exkl. MWST:</i>	<i>CHF 60'000.-</i>
<i>Ford (E. KUNZ)</i>	<i>Kaufpreis, exkl. MWST:</i>	<i>CHF 40'000.-</i>

6

## Grundsachverhalt HAMO TREUHAND AG



- **HANNI MOSER** ist eine eng verbundene Person im Sinne von Art. 3 Bst. h MWSTG und zugleich Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV
- **EDITH KUNZ** ist Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV

### Art. 26 MWSTV

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 MWSTG.

### Art. 47 Abs. 2 MWSTV

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohn-ausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

## Anwendungsfall 1 – Grundsachverhalt HAMO TREUHAND AG



### Effektive Abrechnung Deklaration **brutto**:

**H. MOSER:** 5'760.00  
**E. KUNZ:** 3'840.00  
**Total** 9'600.00

**keine Änderung  
wegen FABI**

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2010)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		<b>9'600.00</b>
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
<b>Abzüge:</b> Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 784 einreichen)		225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltbindungen		235		
Diverses		280		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		299
II. STEUERBERECHNUNG				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2010	Steuer CHF / Rp ab 01.01.2010	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp bis 31.12.2010
Normal	301 <b>9'600.00</b>	<b>711.10</b> 8.0%	300	7.6%
Reduziert	311	2.5%	310	2.4%
Beherrschung	341	3.8%	340	3.6%
Zugsteuer	381		380	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405		
Einlagebesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung belegen)		410		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415		
Vorsteuerkorrekturen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourneausgaben (Art. 33 Abs. 2)		420		
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag		500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		

## Anwendungsfall 1 – Grundsachverhalt HAMO TREUHAND AG



Effektive Abrechnung  
Deklaration netto:

**H. MOSER:** 5'760.00  
**E. KUNZ:** 3'840.00  
9'600.00  
**- 8% MWST** - 711.10  
**Total** 8'888.90

I. UMSATZ (siehe Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		<b>8'888.90</b>
in Ziffer 200 verbriefene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 754 einreichen)		225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltminderungen		235		
Diverses .....		280		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
<b>II. STEUERBERECHNUNG</b>				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
Normal	301 <b>8'888.90</b>	<b>711.10</b> 8,0%	300	7,5%
Reduziert	311	2,5%	310	2,4%
Beherrschung	341	3,8%	340	3,6%
Bezugssteuer	381		380	
<b>Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)</b>				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405		
Einkommensteuer (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung belegen)		410		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415		
Vorsteuerkorrekturen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)		420		479
<b>An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag</b>		500		
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		

## Anwendungsfall 1 – Grundsachverhalt HAMO TREUHAND AG



Saldosteuersatz-  
methode:

**H. MOSER:** 5'760.00  
**E. KUNZ:** 3'840.00  
9'600.00  
**Total** 9'600.00

I. UMSATZ (siehe Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		<b>9'600.00</b>
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 754 einreichen)		225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltminderungen		235		
Diverses .....		280		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
<b>II. STEUERBERECHNUNG</b>				
1. Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
2. Satz	321 <b>9'600.00</b>	<b>585.60</b> 6,1%	320	
	331		330	
			340	
			380	
				399
<b>Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)</b>				399
Steuerrückrechnung gemäss Formular Nr. 1050		470		
Steuerrückrechnung gemäss Formular Nr. 1055		471		
				479
<b>An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag</b>		500		
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510		

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE



**Die MI 08 Privatanteile wird überarbeitet. Gemäss Entwurf sind folgende Ergänzungen resp. Präzisierungen zum Thema Privatanteil Fahrzeug geplant:**

- Ergibt sich aus der pauschalen (0,8% vom Kaufpreis exkl. MWSt pro Monat) resp. effektiven (Fahrtenkontrolle, aktueller Referenzansatz Fr. 0.70 pro Kilometer) Ermittlung kein sachgerechtes Ergebnis, so muss die Höhe der geschäftlichen oder privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges mit einem kalkulatorisch ermittelten Mietentgelt (basierend auf einer Vollkostenrechnung) ermittelt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Fahrzeug entweder geschäftlich oder privat kaum genutzt wird, aber überdurchschnittlich hohe Aufwendungen damit generiert werden (Ziff. 3.4.3.2.3).



11

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE



**Die MI 08 Privatanteile wird überarbeitet. Gemäss Entwurf sind folgende Ergänzungen resp. Präzisierungen zum Thema Privatanteil Fahrzeug geplant:**

- Ob ein Fahrzeug als unternehmerisch begründet anerkannt wird, hängt nicht vom Kaufpreis, sondern vom Einsatzzweck bzw. von der Funktionalität des Fahrzeuges ab. Die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg gilt ebenfalls als unternehmerisch. Als unternehmerische Kerntätigkeit gilt die im Markt angezeigte Firmentätigkeit resp. die Tätigkeit der Branche. Nie als Kerntätigkeit eines Unternehmens gilt das Überlassen von Geschäftsfahrzeugen an Angestellte für die private Nutzung.



12

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

Die MI 08 Privatanteile wird überarbeitet. Gemäss Entwurf sind folgende Ergänzungen resp. Präzisierungen zum Thema Privatanteil Fahrzeug geplant:

- Stehen einem einzelnen Angestellten mehrere Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung, so geht die ESTV davon aus, dass nur ein Fahrzeug überwiegend für die Ausübung der unternehmerischen Kerntätigkeit genutzt wird und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur in diesem einen Fall möglich ist. Macht das Unternehmen geltend, dass für einen Angestellten mehr als ein Fahrzeug überwiegend für die Ausübung der unternehmerischen Kerntätigkeit genutzt wird, so muss dies in jedem Fall mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesen werden. Fehlt ein solcher Nachweis, geht die ESTV immer von Mietfahrzeugen, welche das Unternehmen seinen Angestellten zur Verfügung stellt, aus.



13

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

MWSt-lich hat dies zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen abgezogen werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung

	Vollständige Betriebskosten
+	Kalkulatorische Abschreibungen 10% pro Jahr
+	Versicherungen
+	Steuern
=	Gesamtkosten
+	Gewinnzuschlag 10%
=	Mietentgelt

ein Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden. Ein allfälliger Anteil der Nutzung dieser Fahrzeuge in der unternehmerischen Kerntätigkeit muss mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) nachgewiesen werden und kann bei der Ermittlung des Mietpreises berücksichtigt werden (Ziff. 3.4.3.2.4).

14

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

**Fallbeispiel**  
Meier Steuerberatung AG (nur steuerbare Leistungen) weist in der Geschäftsbuchhaltung drei Geschäftsfahrzeuge aus.

**Geschäftsfahrzeug A**  
Nutzung für die unternehmerische Kerntätigkeit  
Nutzung auch privat vom Aktionär Meier (Geschäftsleiter)  
Erwerbspreis Fr. 80'000.-- zuzüglich 8,0% MWST

**Geschäftsfahrzeug B**  
Nutzung für die unternehmerische Kerntätigkeit  
Nutzung auch privat vom Mitarbeiter Huber  
Erwerbspreis Fr. 120'000.-- zuzüglich 8,0% MWST  
Finanzielle Beteiligung vom Mitarbeiter Huber Fr. 40'000.-- (inkl. allf. MWST)

**Geschäftsfahrzeug C** (sog. Mietfahrzeug)  
Nutzung privat vom Aktionär Meier (Geschäftsleiter)  
Erwerbspreis Fr. 160'000.-- zuzüglich 8,0% MWST  
Jährliche Betriebskosten Fr. 18'000.-- zuzüglich 8,0% MWST  
Versicherungen, Steuern Fr. 6'000.-- jährlich






15

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

**1. Wie viel Vorsteuern und Umsatzsteuern hat die Meier Steuerberatung AG mit der ESTV abzurechnen?**

Geschäftsfahrzeug A		Fr.
Umsatzsteuer (jährlich)	8,0% von (108,0%) Fr. 7'680.-- (0,8% von Fr. 80'000.-- = Fr. 640.-- x 12 = Fr. 7'680.--)	568.90
Vorsteuern	8,0% von (100%) Fr. 80'000.-- =	6'400.00
Geschäftsfahrzeug B		Fr.
Umsatzsteuer (jährlich)	8,0% von (108,0%) Fr. 11'520.-- (0,8% von Fr. 120'000.-- = Fr. 960.-- x 12 = Fr. 11'520.--)	853.35
Umsatzsteuer	8,0% von (108,0%) Fr. 40'000.--	2'962.95
Vorsteuern	8,0% von (100%) Fr. 120'000.-- =	9'600.00



16

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

### 1. Wie viel Vorsteuern und Umsatzsteuern hat die Meier Steuerberatung AG mit der ESTV abzurechnen?

#### Geschäftsfahrzeug C



Umsatzsteuer (jährlich)	8,0% von (100%) Fr. 44'000.-- (siehe nachfolgende Berechnung)	Fr. 3'520.00
Vorsteuern	8,0% von (100%) Fr. 160'000.-- =	12'800.00

	Fr.
Vollständige Betriebskosten	18'000.--
+ Kalkulatorische Abschreibungen 10% pro Jahr von Fr. 160'000.--	16'000.--
+ Versicherungen, Steuern	6'000.--
= Gesamtkosten	40'000.--
+ Gewinnzuschlag 10%	4'000.--
= Mietentgelt (100%)	44'000.--
Umsatzsteuer 8,0% von (100%)	3'520.--

17

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

### 2. Was würde sich am Ergebnis ändern, wenn es sich um eine Einzelfirma handeln würde?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Inhaber eines Einzelunternehmens i.d.R. höchstens einen Personenwagen unternehmerisch nutzt. Sind zwei oder mehrere Personenwagen in der Buchhaltung der Einzelunternehmung erfasst, deren Nutzung ausschliesslich dem Inhaber oder ihm nahe stehende Personen – im Betrieb nicht mitarbeitend – vorbehalten sind, so sind die Investition (Kauf Fahrzeug) und Aufwendungen für den Unterhalt nur bei einem Fahrzeug unternehmerisch begründet und berechtigen im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit zum Vorsteuerabzug. Bei der Wahl, welches Fahrzeug als unternehmerisch genutzt betrachtet werden kann, ist in erster Linie dessen Funktionalität massgebend. Wird ein Fahrzeug überwiegend unternehmerisch genutzt, können die Vorsteuern auf den Anschaffungs- und üblichen Unterhaltskosten im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit des Unternehmens abgezogen werden. Nicht als übliche Unterhaltskosten gelten beispielsweise Aufwendungen für Fahrzeugtuning, welche reinen Designaspekten dienen und dem privaten Bereich der steuerpflichtigen Person zugeordnet werden.

18

## ÄNDERUNGEN PRIVATANTEILE

### 2. Was würde sich am Ergebnis ändern, wenn es sich um eine Einzelfirma handeln würde?

Im Fall A und B ergibt sich keine Änderung. Im Fall C unterbleibt das Vorsteuerabzugsrecht.

Geschäftsfahrzeug C		Fr.
Vorsteuern keinen	0,0% von (100%) Fr. 160'000.-- =	0.00



19

## ÄNDERUNG SALDOSTEUERSÄTZE PER 1.1.2015



20

## Änderungen Saldosteuersatzmethode

- Die Steuerverwaltung hat die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten mit Wirkung per 1. Januar 2015 geändert
- 30 Branchen/Tätigkeiten betroffen
- Einige Branchen/Tätigkeiten mit höheren oder tieferen SSS
- Neuformulierungen der Branchen/Tätigkeiten oder der Nebentätigkeiten bei Mischbranchen
- Betroffene sollen Mitte Dezember ein Informationsschreiben erhalten
- Möglichkeit zum Wechseln für Steuerpflichtige, die eine Tätigkeit ausüben, welche von den Änderungen betroffen ist

21

## Änderung SSS per 1.1.2015

### Beispiele I

- Das Stichwort «Parkplätze: Vermietung» mit dem **SSS von 3.7%** wird **aufgehoben** und neu gelten **ZWEI Stichwörter**, d.h.
  - Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung = 5.2%
  - Parkplätze im und auf Gebäuden: Vermietung = 3.7%
- Die beiden Stichwörter «Kurier-/Express-/Paketdienst» mit dem **SSS von 5.2%** und «Transport von Gütern ohne Kurier-/Express-/Paket-dienst» mit dem **SSS von 4.4%** werden **aufgehoben**. NEU gilt
  - «Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht» der **SSS von 6.1%**,
  - und für die übrigen Transporte mit Gegenständen der **SSS von 4.4%** (betr. Stichwort «Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt»)

22

## Änderung SSS per 1.1.2015



### Beispiele II

- Das Stichwort «Wein: Handel» bzw. «Spirituosen: Handel» mit dem **SSS von 1.3%** wird **aufgehoben** und neu gelten **ZWEI Stichwörter**:
  - Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen = **6.7%**
  - Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen = **1.3%**
- Das Stichwort «Tierheim» wird durch «Tierheim/Tierhotel» zum gleichen SSS von **5.2%** geändert.
- Das Stichwort «Architekturbüro» bzw. «Ingenieurbüro» wird durch «Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung» bzw. «Ingenieurbüro einschliesslich Bauleitung» zum **gleichen SSS von 6.1%** geändert.
- Der SSS von **1.3%** wird **auf 2.1%** für das Stichwort «Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten» geändert.

23

## Änderung SSS per 1.1.2015



### Bisherige Umschreibung bis 31. Dezember 2014

- Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial  
*Andere Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind*  
SSS: 0.6%
- Fitness-Center, mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen:  
SSS: 4.4%

### Neue Umschreibung ab 1. Januar 2015

- Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial  
*Lieferungen von Gegenständen zum Normalsatz*  
SSS: 0.6%
- Fitness-Center: sämtliche branchenüblichen Leistungen:  
SSS: 4.4%

24

## Die einzelnen Änderungen

### Bisherige Umschreibung bis 31. Dezember 2014

- Aerobic: Anbieten, ohne eigenes Fitnessstudio  
SSS: 6.7%
- Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes Schwimmbad  
SSS: 6.7%
- Architekturbüro  
SSS: 6.1%

### Neue Umschreibung ab 1. Januar 2015

- Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga  
SSS: 6.1%
- Architekturbüro, einschliesslich Bauführungen  
SSS: 6.1%

## ÄNDERUNG SSS PER 1.1.2015

### Fallbeispiel

Umsatz 2014 der MIN Getränkehandel GmbH (Saldosteuersätze)

	Fr.	%
Handel Mineralwasser	1'000'000	62,5%
Handel alkoholische Getränke (steuerbelastet)	400'000	25,0%
Handel alkoholische Getränke (nicht steuerbelastet)	200'000	12,5%
TOTAL	1'600'000	100,0%

Hinweis aus Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten, gültig bis 31.12.2014: Getränkehandel  
\* *Nebentätigkeiten: Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind* Saldosteuersatz 0,6%

Im Jahr 2014 ist der Saldosteuersatz von 0,6% anzuwenden, d.h. 0,6% von (100%) Fr. 1'600'000.-- = **Fr. 9'600.--**. Auch der Verkauf der alkoholischen Getränke kann zum Saldosteuersatz von 0,6% abgerechnet werden, weil es sich um branchenübliche Nebentätigkeiten einer Mischbranche handelt.

## ÄNDERUNG SSS PER 1.1.2015



### Fallbeispiel

Umsatz 2015 der MIN Getränkehandel GmbH (Saldosteuersätze)

Gemäss der aktualisierten Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten handelt es sich bei den Lieferungen von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und steuerunbelastet bezogen wurden, nicht mehr um branchenübliche Nebentätigkeiten. Für den Verkauf der nicht steuerbelastet bezogenen alkoholischen Getränke muss der Saldosteuersatz von 6,7% (Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen) angewendet werden. Die 10%-Regel ist zu beachten. Ab 1.1.2015 ist die Steuerzahllast bei gleichbleibenden Umsatzzahlen wie folgt:

27

## ÄNDERUNG SSS PER 1.1.2015



### Fallbeispiel

Umsatz 2015 der MIN Getränkehandel GmbH (Saldosteuersätze)

Geschäftsabschluss 1.1.2015 – 31.12.2015:	Fr.	%	MWSt
Handel Mineralwasser	1'000'000	0,6%	6'000.--
Handel alkoholische Getränke <sup>1)</sup> (steuerbelastet bezogen)	400'000	0,6%	2'400.--
Handel alkoholische Getränke (nicht steuerbelastet bezogen)	200'000	6,7%	13'400.--
<b>TOTAL</b>	<b>1'600'000</b>		<b>21'800.--</b>

<sup>1)</sup> branchenübliche Nebentätigkeit

28



## Steuerpflicht / Bezugsteuer

29

## Befreiung von der Steuerpflicht

- Neuer Art. 9a MWSTV
- Als Leistungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG gelten nur Dienstleistungen
- Damit sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland (baugewerbliche) Arbeiten ausführen ohne Material einzuführen, ab einem Umsatz von CHF 100'000 nicht mehr von der Steuerpflicht befreit
- Umsätze unterliegen weiterhin der Bezugsteuer solange der Leistungserbringer sich nicht ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lässt
- Bestimmung greift der Teilrevision des MWSTG vor

30

## Bezugsteuer



Bezugsteuerpflichtig ist, wer

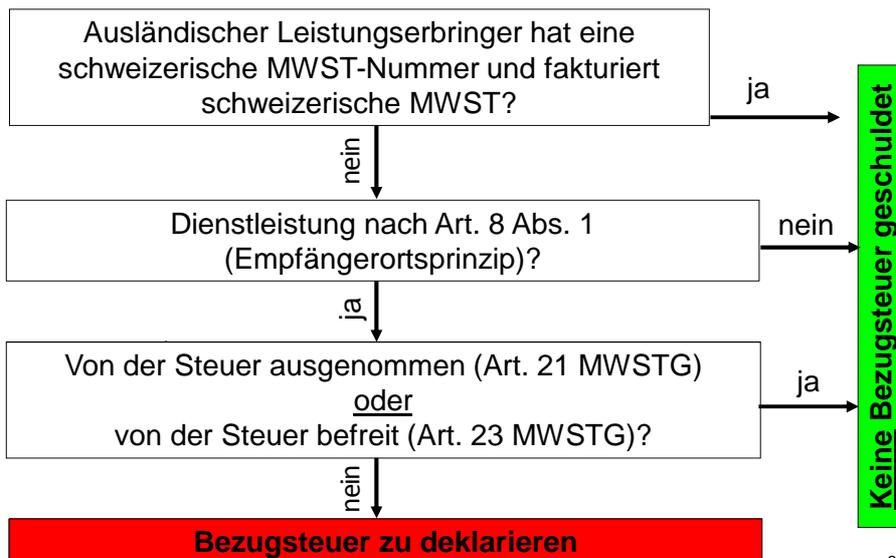
- bereits aufgrund seiner Leistungen (Umsätze) nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtig ist
- nicht nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtig ist und für mehr als CHF 10'000.- pro Kalenderjahr Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 MWSTG bezieht

☞ Art. 45 Abs. 2 MWSTG

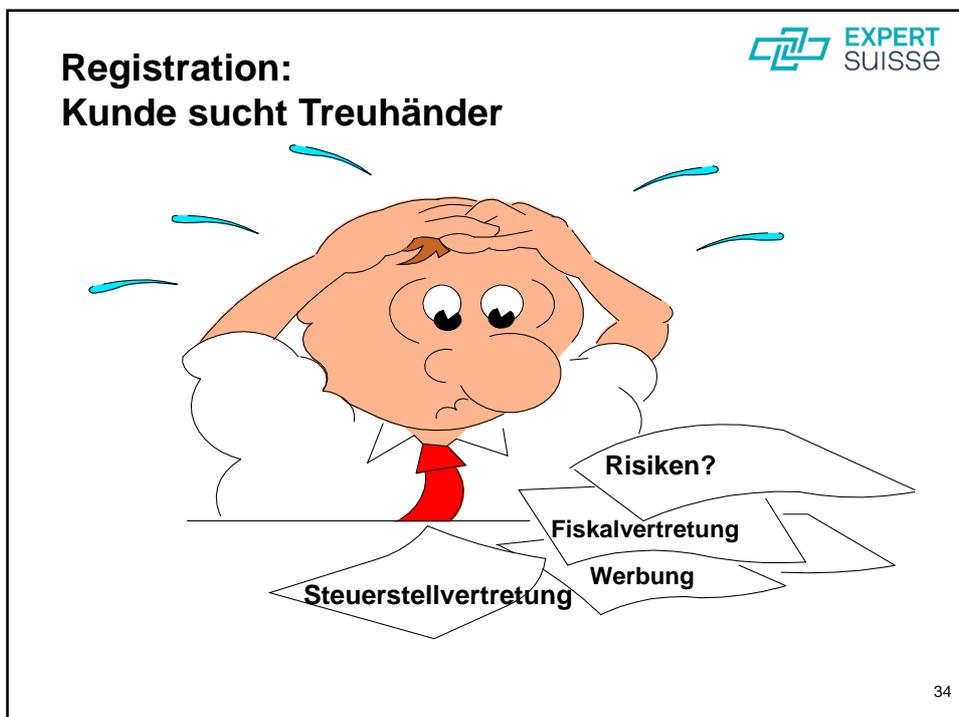
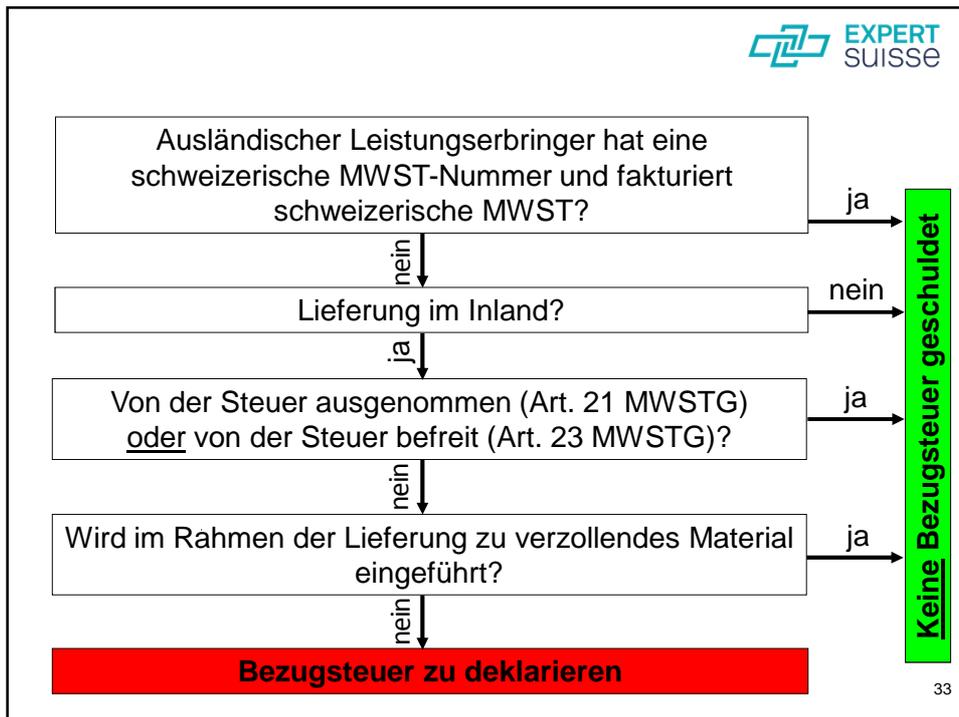
### Hinweise:

- bereits im MWST-Register eingetragene Unternehmen müssen jeden Bezug abrechnen (keine Wesentlichkeitsgrenze)
- auch Privatpersonen können bezugsteuerpflichtig werden
  - ⇒ Wesentlichkeitsgrenze: CHF 10'000.-
  - ⇒ Abrechnung nur einmal pro Steuerperiode
    - ☞ Art. 47 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 MWSTG

31

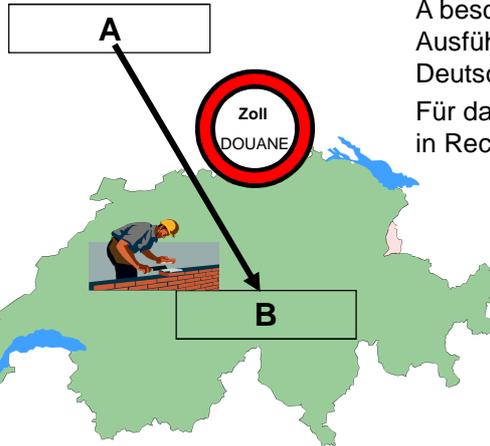


32



## Werklieferung

Das deutsche Unternehmen A realisiert im Auftrag von B (ansässig in der Schweiz) einen Anbau an einer bestehenden Immobilie.



A beschafft das gesamte Material zur Ausführung des Auftrags in Deutschland.

Für das Material stellt A CHF 170'000.- in Rechnung.

Die Montagekosten im Betrag von CHF 40'000.- werden nach Erfüllung des Werkvertrags separat in Rechnung gestellt.

A ist in der Schweiz für Umsatzsteuerzwecke nicht registriert.

## Werklieferung

Es handelt sich um eine Lieferung in Inland (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG; Ort der Montage).

In beiden Fällen wird der Gesamtwert der Lieferung (CHF 210'000.-) mit der Einfuhrsteuer erfasst:

### Art. 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG

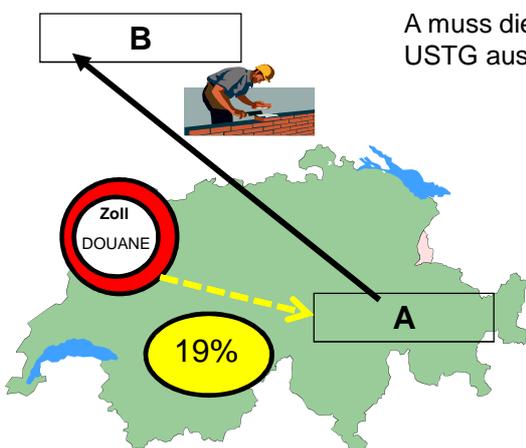
Die Steuer wird berechnet:

auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden.



### Werklieferung

Die EUST ist von A zu bezahlen. Mangels Registration kann die EUST nicht als Vorsteuer zurück gefordert werden.



**B**

**Zoll DOUANE**

**19%**

**A**

A muss die Rechnung gemäss § 13b USTG ausstellen!

Da das Rückerstattungsverfahren von zweifelhaftem Ruf ist, kann bei Umsatz in Deutschland die Registration vorgenommen werden, wodurch die EUST als Vorsteuer zurück gefordert werden kann

37





## Änderung EU Steuerpflicht CH Internetanbieter

38

## EU Neuregelung 2015



- Ab dem 1. Januar 2015 werden die umsatzsteuerlichen Regelungen zum Ort der Dienstleistung für Anbieter von Telekommunikations-, Rundfunk und Fernseh- oder elektronischen Diensten an private Endverbraucher in der EU geändert. Zukünftig entsteht die Umsatzsteuer nicht mehr im Land des leistenden Unternehmers, sondern wird dort fällig, wo der Endverbraucher ansässig ist.
- Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen in jedem EU-Mitgliedstaat, in welchem sie private Endverbraucher haben, den jeweiligen lokalen umsatzsteuerlichen Regelungen und damit zusammenhängenden geänderten Meldepflichten unterliegen.

39

## EU Neuregelung 2015



- Anbieter aus Drittländern werden dazu verpflichtet, genau wie EU-Anbieter MwSt. in Rechnung zu stellen, wenn sie in der EU für Nichtsteuerpflichtige elektronische Dienstleistungen erbringen. Dies hatten EU-Unternehmen seit geraumer Zeit gefordert.
- Die mehrwertsteuerlichen Vorschriften für Anbieter aus Drittländern, die ihre Leistungen an EU-Unternehmen erbringen, bleiben unverändert. Die Mehrwertsteuer schuldet der einführende Unternehmer im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld (sog. „Reverse Charge“).

40

## EU Neuregelung 2015

- Deshalb werden sowohl EU-Unternehmer als auch Nicht-EU-Unternehmer ein elektronisches Portal in dem Mitgliedstaat nutzen können, in dem sie für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, um die im Mitgliedstaat ihrer Kunden zu entrichtende Mehrwertsteuer zu deklarieren.
- Die [Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden \(Verordnung des Rates \(EU\) Nr. 904/2010\)](#) enthält die technischen Einzelheiten der Umsetzung des Konzepts für die einzige Anlaufstelle.
- CH Firmen ohne EU Betriebsstätte können sich den Registrationsort selber wählen bspw. Bundeszentralamt für Steuern Saarlouis (Deutschland).

41



Konsument  
(Steuerträger)

## Lieferschwellen an Endverbraucher

42

## B2C

Nicht steuerpflichtige Abnehmer sind neben Privatpersonen auch „andere Rechtssubjekte“, für die die gleichen Regelungen bei der Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen gelten, wie für Privatpersonen. Andere Rechtssubjekte sind:

- Unternehmer, die der **Kleinunternehmerregelung** (§ 19 Absatz 1 UStG) unterliegen
- **Land- und Forstwirte**, die die Umsatzsteuer pauschalieren
- **Juristische Personen**, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (z.B. Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Sie werden auch als sonstige umsatzsteuerliche Letztverbraucher bezeichnet und sind im Binnenmarkt **Privatpersonen so lange gleich gestellt, wie nicht die Ausnahmeregelungen zur Erwerbsschwelle greifen.**

43

## Lieferschwelle

Für **Versendungslieferungen** an nicht-steuerpflichtige Abnehmer gilt das Ursprungslandprinzip, also die Besteuerung im Ursprungsland, so lange eine gewisse Lieferschwelle nicht überschritten wird. Die **Lieferschwelle** legt den Warenwert abzüglich des Steuerbetrags (Entgelt) im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr fest, bis zu dem Versendungs- und Beförderungslieferungen an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des betreffenden Mitgliedsstaates mit der Steuer des Abgangslandes abgerechnet werden können (Vgl. § 3c UStG). Wird dieser Wert überschritten, hat der Lieferant sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich zu registrieren und mit der Steuer dieses Landes abzurechnen.

44

## Lieferschwelle

Belgien	35.000 EUR	Niederlande	100.000 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	Österreich	35.000 EUR
Dänemark	280.000 DKK	Polen	160.000 PLN
Estland	35.151 EUR	Portugal	35.000 EUR
Finnland	35.000 EUR	Rumänien	118.000 RON
Frankreich	100.000 EUR	Schweden	320.000 SEK
Griechenland	35.000 EUR	Slowakei	35.000 EUR
Irland	35.000 EUR	Slowenien	35.000 EUR
Italien	35.000 EUR	Spanien	35.000 EUR
Lettland	24.000 LVL	Tschechien	1.140.000 CZK
Litauen	125.000 LTL	Ungarn	8.800.000 HUF
Luxemburg	100.000 EUR	Verein. Königreich	70.000 GBP
Malta	35.000 EUR	Zypern	35.000 EUR

45

## Up-date PW Nutzung Grenzgänger



Zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Wirrwarr  
 → Versuch einer Klärung

46

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Grundsätzliches



Bei der grenzüberschreitenden Verwendung von schweizerischen Firmenfahrzeugen sind insbesondere zu beachten:

- Schweizer MWST-Recht
- Schweizer Zollrecht
- Schweizer Strassenverkehrsrecht
- Schweizer Zulassungsrecht
- Umsatzsteuerrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates
- EU-Zollrecht (Zollkodex und ZK-Durchführungsverordnung)
- Strassenverkehrsrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates
- Zulassungsrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates



## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### Sachverhalt

- Die in Bülach ansässige X AG (Handelsunternehmen) beschäftigt unter anderem auch ILSE MUNZ, wohnhaft in Waldshut (D).
- ILSE MUNZ ist Aussendienstmitarbeiterin und pendelt täglich von Waldshut (D) nach Bülach (Grenzgängerin).
- Die X AG stellt ihr ein Firmenfahrzeug auch für (über den Arbeitsweg hinausgehende) Privatfahrten zur Verfügung.
- Beim Firmenfahrzeug handelt es sich um einen zugekauften PW (Kaufpreis inkl. MWST: CHF 43'200.-; Listenpreis inkl. MWST: CHF 46'000.-).

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### Lohnausweis / direkte Steuern



Berechnung des Privatanteils:

$$\begin{aligned} \text{Kaufpreis, exkl. MWST} & \qquad \qquad \qquad \text{CHF} \quad 40'000.- \\ 40'000.- \times 0.8\% & = 320.- \times 12 = \text{CHF} \quad 3'840.- \end{aligned}$$

A	<b>Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario</b>		
B	<b>Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite</b>		
C	<input type="checkbox"/> AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	<input type="checkbox"/> Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS	F <input checked="" type="checkbox"/> Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D	<input type="checkbox"/> Jahr – Année – Anno	<input type="checkbox"/> von – du – dal	G <input type="checkbox"/> Kantinenverpflegung / Lunch-Checks Repas à la cantine / chèques-repas Pasti alla mensa / buoni pasto
	<input type="checkbox"/> bis – au – al		
2.	Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+
		2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+
		2.3 Andere – Autres – Altre Art. – Genre – Genere	+
			<b>3'840.-</b>

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### MWST



- Privatanteil gilt als entgeltliche Leistung (Umsatz)  
☞ Art. 47 Abs. 2 MWSTV
- gemäss E-MWST Info 08 Ziffer 3.4.3.3.4 ist eine Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG möglich, sofern ein entsprechender Nachweis vorliegt

### Unsicherheiten/offene Fragen:

Wie eine überwiegende Nutzung im Ausland nachzuweisen ist, bleibt vage (beispielhaft genannten werden Fahrtenkontrollen bzw. Bordbücher).

- ➔ ist so eine pauschale Ermittlung des Privatanteils für Grenzgänger überhaupt noch möglich?
- ➔ ist bei einer überwiegenden Nutzung im Ausland überhaupt noch von einem Geschäftsfahrzeug auszugehen?

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger

### Anwendungsfall

### MWST

**I. UMSATZ** (letzte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2010)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		3'555.-
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
<b>Steuerbarer Gesamtwert</b> (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 206)		

**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp bis 31.12.2010
Normal 001	3'555.-	284.45		
Reduziert 311				
Behinderung 341				
Bezugsteuer 381				
<b>Total geschuldete Steuer</b> (Ziff. 300 bis 381)				

**I. UMSATZ** (letzte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2010)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		3'840.-
201		
202	3'840.-	
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
<b>Steuerbarer Gesamtwert</b> (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 206)		

**II. STEUERBERECHNUNG**

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp bis 31.12.2010
Normal 001				
Reduziert 311				
Behinderung 341				
Bezugsteuer 381				
<b>Total geschuldete Steuer</b> (Ziff. 300 bis 381)				

*Deklaration netto ohne Steuerbefreiung*

*Deklaration mit Steuerbefreiung*

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger

### Anwendungsfall

### Umsatzsteuer

- die Gebrauchsüberlassung beweglicher Gegenstände gilt als sonstige Leistung (Dienstleistung)
- bei Beförderungsmitteln ist zu unterscheiden zwischen einer kurz- oder langfristigen Gebrauchsüberlassung  
 kurzfristig: höchstens 30 Tage  
 langfristig: mehr als 30 Tage  
 ☞ § 3a Abs. 3 Ziffer 2 UStG
- das Überlassen von Firmenfahrzeugen an Arbeitnehmer gilt als langfristige Gebrauchsüberlassung
- Empfängerortsprinzip: Ort der Leistung ⇨ Deutschland  
 ➔ **Steuerschuldner ist die X AG («B2C»)**  
 ➔ die X AG muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren (Regelung seit 30.6.2013)

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### Umsatzsteuer

#### Berechnung des Privatanteils (1%-Regel):

- der lohnsteuerliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten kann mit 1% vom **Listenpreis** (inkl. MWST) abgeleiteten Pauschalwert angesetzt werden
- zudem muss für den Arbeitsweg 0.03% vom Listenpreis multipliziert mit der Distanz Wohn-/Arbeitsort für den Arbeitsweg pro Monat berechnet werden

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### Umsatzsteuer

#### Berechnung des Privatanteils (1%-Regel):

<u>Betreff</u>	<u>Berechnung</u>	<u>Betrag</u>
Allgemeine Privatnutzung	1% von CHF 46'000.- (inkl. 8% MWST)	x 12 Mt. = 5'520.00
Arbeitsweg (Wohnung – Arbeitsort)	0.03% von CHF 46'000.- x 30 km	x 12 Mt. = 4'968.00
Bruttowert (inkl. 19% USt)		= 10'488.00
Umrechnung in €		: 1.05 = 9'988.55
<b>Steuerbetrag (in €)</b>		€ 9'988.55 (119%) x 19% = <b>1'594.80</b>

## Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger Anwendungsfall



### Umsatzsteuer

Deklaration in der deutschen  
Umsatzsteuererklärung

25	<b>Steuerpflichtige Umsätze</b> (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)			
26	zum Steuersatz von 19 %	81	9'988	1'594.80
27	zum Steuersatz von 7 %	86		
28	zu anderen Steuersätzen	35		36
29	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 USIG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77		
30	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 USIG zu entrichten ist (Säge- werkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76		80

## Fallbeispiele



- Die Y AG aus Allschwil stellt ihrer Angestellten Hilde Wild, wohnhaft in Altkirch (F), das Geschäftsfahrzeug auch für Privatfahrten (insbesondere auch für den täglichen Arbeitsweg) zur Verfügung. Hilde ist Grenzgängerin.
- Über das Fahrzeug ist folgendes bekannt:
- Kaufpreis inkl. MWST CHF 43'200



## Anwendungsfall





**Zoll**

- Kopie des Anstellungsvertrags, aus dem sich die private Nutzung ergibt, ist mitzuführen
- **Ab 1. Mail 2015:** lediglich private Nutzung für **Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort** gestattet, oder für die Ausführung einer **im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgabe**
- Weitere private Fahrten sind nicht mehr gestattet
- Der französische Zoll wird Durchführungsvorschriften (BOD) veröffentlichen
- Bei **Verstoß** gegen die Zollvorschriften:
  - Einfuhrzoll (10%) sowie MWSt (20%) auf den vollen Wert des Fahrzeugs
  - Bei einem Wert von CHF 40 000 / EUR 38 492: EUR 11 547
  - Sowie: Beschlagnahme des Fahrzeugs, Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, Bußgeld 1 bis 2 Mal Wert des Fahrzeugs

57

## Anwendungsfall



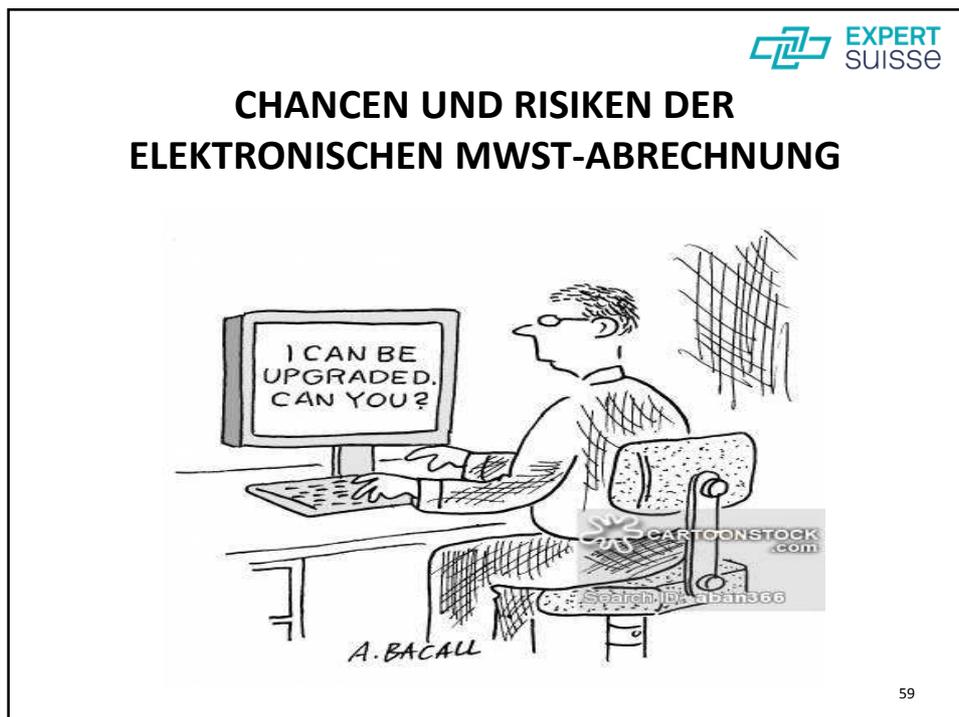


**Steuer**

- **Keine Umsatzsteuerfolgen für die Y-AG** in Frankreich, keine USt-Registrierung erforderlich
- **Besteuerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung durch Frau Wild in Frankreich (Lohnsteuer)**

	Fahrzeug gekauft		Fahrzeug geleast
	5 Jahre und weniger	Mehr als 5 Jahre	
<b>Frau Wild zahlt den Benzin</b>	9 % des Kaufpreises [EUR 3 600]	6% des Kaufpreises [EUR 2 400]	30% der Jahreskosten (Leasing+Wartung+Versicherung)
<b>Y-AG zahlt den Benzin</b>	9% des Kaufpreises + Benzinkosten oder 12% des Kaufpreises [EUR 4 800]	6% des Kaufpreises + Benzinkosten oder 9% des Kaufpreises [EUR 3 600]	30% der Jahreskosten (Leasing+Wartung+Versicherung) + Benzin Oder 40% der Jahreskosten

58




## Elektronische MWST-Abrechnung

**ESTV SuisseTax - Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung**

- Ihr Vorteil: Rasche, sichere und kostenlose Einreichung
- Unseren Steuerpartnern wollen wir die **Einreichung** der **Mehrwertsteuerabrechnungen** möglichst **leicht machen**. Der beste Weg dazu führt über unser elektronisches Portal ESTV SuisseTax.

**Dieses bietet Ihnen folgende Funktionen:**

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen und Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Elektronische Fristverlängerung
- Geschäftsübersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen

60

## Elektronische MWST-Abrechnung



### Beispiel / Mehrwertsteuerabrechnung

I. Umsatz

Entgelte	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland:	200		10'000.00

Abzüge	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF	Ziffer
Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107):	0	220		
Leistungen im Ausland:	221	+		

61

## Elektronische MWST-Abrechnung



### Beispiel / Jahresabstimmung bzw. Berichtigungsabrechnung

### Jahresabstimmung

Steuerpflichtige Person

Ende der Steuerperiode    

Abrechnungsmethode

[Jahresabstimmung erstellen](#)

 Die MWST-Jahresabstimmung dient zur Kontrolle von festgestellten Mängeln innerhalb der vergangenen Steuerperiode. Wurden keine Mängel festgestellt, ist das Formular nicht einzureichen. Die Einreichungsfrist endet 240 Tage nach Ablauf der Steuerperiode. Stellen Sie nachträglich Fehler in der einmal eingereichten Jahresabstimmung fest, nehmen Sie bitte schriftlich Kontakt mit uns auf.

62

## Elektronische MWST-Abrechnung



### ESTV SuisseTax - Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

#### Vorteile

- Einfach + «ggf.» schnell + kostenlos
- Steuerplanung bei Vorsteuerüberhängen (rasche Einreichung)
- Direkte Kommunikation mit ESTV/MWST
- Sicherheit: Ausfüller, Einreicher + Superuser

#### Nachteile

- Abhängigkeit mit der «Elektronik/EDV» (Helpdesk ESTV)
- Nochmalige Erfassung der relevanten Daten für die MWST-Abrechnung anstatt direkte Übermittlung der Daten aus der Buchhaltung heraus
- Sicherheit?

63



## RECHTSPRECHUNG



64

## Einschätzungsmitteilung



### Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2014 (2C\_805/2013)

- Bei der Selbstveranlagung trägt der Steuerpflichtige die Verantwortung für die korrekte und vollständige Deklaration der Steuer.
- Da der Steuerpflichtige nicht zwingend über vertiefte MWST-Kenntnisse verfügt, können Fehler auftreten.
- Ohne **konkrete Hinweise kann die ESTV nicht annehmen**, dass die **«Fehler» absichtlich** geschehen.
- Es soll **Sache der steuerpflichtigen Person sein** zu entscheiden, ob sie ein **Verfahren anstrengen** will oder nicht.
- Bisher ergangene EM bzw. Verfügungen sind anfechtbar, aber **nicht nichtig**.

65

## Einschätzungsmitteilung



### Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2014 (2C\_805/2013)

#### Art. 43 MWSTG Rechtskraft der Steuerforderung

1. Die Steuerforderung wird rechtskräftig durch:
  - a) (...)
  - b) die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person.

#### Art. 78 MWSTG Kontrolle

5. Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.

66

## Einschätzungsmitteilung



### Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2014 (2C\_805/2013)

#### Konsequenzen bzw. offene Punkte

- Im Normalfalls hat die ESTV eine Kontrolle gemäss Art. 78 Abs. 5 MWSTG mit einer EM abzuschliessen. Sie darf gestützt auf das BGer-Urteil nicht mit einer Verfügung verbunden sein.
- **Bezahlt** die steuerpflichtige Person den nachgeforderten Betrag ohne Vorbehalt, wird die in der EM festgelegte Steuerforderung rechtskräftig (Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG).
- Deponiert die steuerpflichtige Person einen Vorbehalt oder eine formlose Bestreitung oder bezahlt sie den eingeforderten Betrag nicht, erlässt die ESTV eine Verfügung (Art. 83 MWSTG). Nach welcher Frist die Verfügung frühestens erlassen darf, ist gesetzlich nicht geregelt.

67

## Einschätzungsmitteilung



### Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2014 (2C\_805/2013)

#### Konsequenzen bzw. offene Punkte

- Da die EM eine Erklärung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 MWSTG darstellt, in der die Steuerforderung festgesetzt wird, muss die **Verfügung der ESTV** gestützt auf Art. 43 Abs. 3 MWSTG jedoch innert **2 Jahren** erfolgen, da ansonsten die **Verjährung eintritt** und die Selbstdenkulation der steuerpflichtigen Person rechtskräftig wird (Art. 43 Abs. 1 Bst. c MWSTG).
- Die steuerpflichtige Person kann ihren Vorbehalt oder ihre Bestreitung solange anbringen, bis sie **entweder bezahlt oder die ESTV verfügt** hat.

68





## Trends 2016



71



## MWST-Reform – Zeitplan

- BR • **Sommer 2014: Start Vernehmlassung**
- BR • **Juni 2015: Verabschiedung Botschaft**
- NR • **Wintersession 2015**
- SR • **Frühlingssession 2016**
- **Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

72

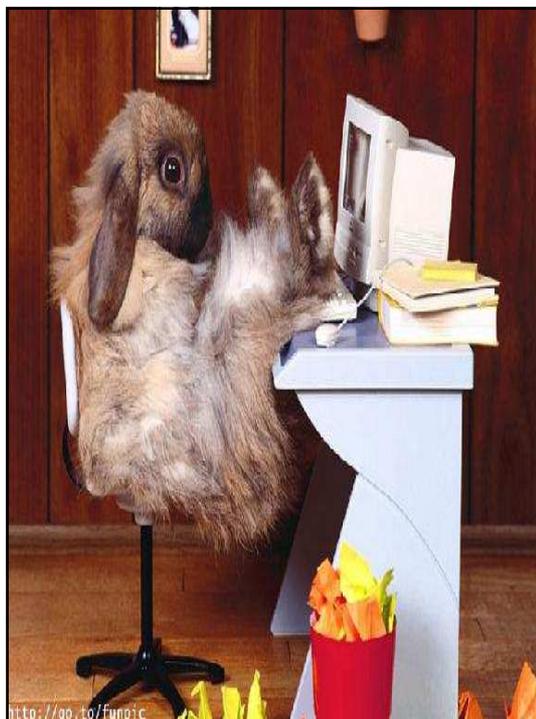


**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**FRAGEN**



73



**Besten Dank  
für Ihre**

**Aufmerksamkeit  
und bis zum  
nächsten Mal**

**Ihr  
MWST-Hoppler!**

<http://go.to/funpic>